

Gesuch um Abgabe einer

- Anwohnerparkkarte (Jahr 240.-- / Monat 30.--)
- Parkkarte für ansässige Geschäftsbetriebe / eigene Fahrzeuge (Jahr 240.-- / Monat 30.--)
- Parkkarte für ansässige Geschäftsbetriebe / FZ Personal (Jahr 300.-- / Monat 35.--)
- Parkkarte für Handwerker (Jahr 300.-- / Monat 30.--)

1. Angaben zum Gesuchsteller/In

- Name / Vorname
- Strasse / Nr.
- PLZ / Ort
- Arbeitgeber
- Tel. Privat / Mobil / Geschäft
- E-Mail
- Sind Sie in Grenchen angemeldet? ja nein warum?.....
- Bewohnen Sie die Liegenschaft als Mieter Eigentümer
- Gehören zur Liegenschaft private Parkplätze/ Einstellhallenplätze? nein ja
- Sind Sie Mieter eines Parkplatzes oder verfügen Sie über einen oder mehrere Parkplätze oder Parkplatz in einer Einstellhalle etc.? nein ja Anzahl.....
- Wenn nein, warum nicht ?

2. Angaben zu den Fahrzeugen

- Kontrollschild
- Marke nur PW / LfW, Camper und Anhänger werden nicht bewilligt PW
- Wechselschild (wenn ja Marke aufführen) ja nein
- Sind weitere Fahrzeuge eingelöst? wenn ja, alle aufführen nein

3. Gewünschte Dauer der Bewilligung

von bis Jahresbewilligung Monate
min.3 Monate

Gesuch auf der Rückseite mit Datum + Unterschrift versehen

4. Entscheid (wird durch Polizeiinspektorat ausgefüllt)

Schachbearbeiter/in..... Barzahlung Kreditkarte

Hinweise auf das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 13. Dezember 2001

- Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnerinnen und Anwohner in den Parkzonen 1 - 7 können für die auf ihren Namen und ihre Adresse im Fahrzeugausweis eingetragenen **leichten Motorwagen** eine Parkierungsbewilligung erhalten.
- In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine andere oder mehrere Parkzonen erteilt werden.
- Geschäftsbetriebe, deren Betrieb oder Sitz sich in den Parkzonen 1 - 7 befindet, können für die auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen Parkierungsbewilligungen erhalten, sofern sie den Nachweis fehlender Parkplätze erbringen.
- Gesuche für Angestellte, die ihr Privatfahrzeug für die Firma verwenden, sind über den Betriebsinhaber einzureichen.
- Die Parkbewilligungen für in Grenchen tätige Betriebe (Handwerkerbewilligungen) sind für alle Zonen gültig.
- Wird eine Parkbewilligung vor dem Ablauf ihrer jährlichen Gültigkeitsdauer zurückgegeben, wird die Gebühr für die nicht beanspruchten ganze Monate, die über der Mindestgültigkeitsdauer von drei Monaten liegen, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20 Franken zurückerstattet.
- Für BesucherInnen können gebührenpflichtige Tages- oder Wochenparkkarten bezogen werden.
- Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Sie hat keine Gültigkeit bei gebührenpflichtigen Parkplätzen.
- Die Parkkarte enthebt nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. wegen Bauarbeiten) zu beachten.
- Das nächtliche Dauerparkieren ist in dieser Parkkarte eingeschlossen.
- Wer die Bewilligung fälscht, abändert oder eine von einem Dritten hergestellte Bewilligung dieser Art verwendet, macht sich nach Art. 251 StGB der Urkundenfälschung strafbar.

- Bei Missbrauch wird die Bewilligung entzogen.
- Fahrverbote etc. sind zu beachten
- Die Bewilligung gilt **nicht** auf gebührenpflichtigen Parkplätzen

Datum:.....

Unterschrift:.....